

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Rheine für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), wird hiermit der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 auf- und festgestellt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Rheine voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	224.278.125 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	226.063.326 EUR

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	198.472.388 EUR
--	-----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	206.523.973 EUR
--	-----------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	29.840.189 EUR
---	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	64.426.204 EUR
---	----------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	33.930.000 EUR
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.931.000 EUR
--	---------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

33.930.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.027.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.785.201 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

25.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2021 gemäß der Hebesatzsatzung vom 18. Dezember 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	440 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	600 v. H.

2. Gewerbesteuer auf	430 v. H.
----------------------	-----------

Die Angabe in dieser Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze, die zusammengefasst dargestellt werden, gelten Investitionen unter 50.000 EUR. Alle anderen Investitionen werden im Investitionsplan als Einzelprojekte ausgewiesen.

§ 8

Soweit im Stellenplan ein Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, entfällt beim Ausscheiden eines Stelleninhabers/einer Stelleninhaberin eine Planstelle der angegebenen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe.

Rheine, 22. September 2020


Dr. Peter Lüttmann
Bürgermeister


Mathias Krümpel
Erster Beigeordneter / Stadtkämmerer